

## Nr. 4. Bekanntmachung,

eine Anleihe der evangelischen Schulgemeinde zu Bangen betreffend;

vom 7. Februar 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von der evangelischen Schulgemeinde zu Bangen beschlossenen Ausgabe von Schulscheinen, welche auf den Inhaber lauten und seitens des letzteren unkündbar sein sollen, und zwar von 740 Stück (Lit. A) zu 500  $\mathcal{M}$  und von 1000 Stück (Lit. B) zu 200  $\mathcal{M}$ , zum Zwecke der Aufnahme einer, mit Drei und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsenden Anleihe von

Fünf Hundert und Siebenzig Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 7. Februar 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

München.